

## **Ärzteversorgung Niedersachsen**

*Änderungen der Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (ASO) gemäß § 5 Absatz 1 a)*

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat in ihrer Versammlung am 24.09.2022 die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:

Der Kammerversammlung gehören 60 Mitglieder an. Es waren 43 Mitglieder anwesend.

---

### **Artikel 1**

#### **1. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Auskunftspflicht und Erhebungsbefugnis“

- b) Satz 1 wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Ärzteversorgung Niedersachsen ist befugt, die von der Deutschen Post AG nach § 101a SGB X übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 12 HKG zu erheben.“

#### **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Sitzungen des Aufsichtsrates können unter Nutzung von Telefon- oder Videokonferenztechnik durchgeführt werden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „oder mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen“ eingefügt.

- bb) In Satz 5 werden die Wörter „oder durch Telefon- beziehungsweise Videokonferenz“ gestrichen.

#### **3. § 7 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die nichtärztlichen Mitglieder des Vorstandes können auch aufgrund eines Vertrages mit der Ärzteversorgung Niedersachsen tätig werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für eine Tätigkeit der nichtärztlichen Mitglieder auf Grundlage eines Vertrages.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kostenerstattungen“ werden die Wörter „der ärztlichen Mitglieder“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Entschädigung“ werden die Wörter „und der vertraglichen Vergütung“ eingefügt und die Wörter „des Vorstandes“ werden gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Sitzungen des Vorstandes können unter Nutzung von Telefon- oder Videokonferenztechnik durchgeführt werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Vor dem Punkt werden die Wörter „oder mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Umlaufverfahren“ werden die Wörter „oder durch Telefonbeziehungsweise Videokonferenz“ gestrichen.

ee) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.

#### **4. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „ist die/der Berechtigte verpflichtet, den Anspruch an die Ärzteversorgung Niedersachsen abzutreten, soweit ihr/ihm Leistungen gewährt werden“ durch die Wörter „gilt § 12 Absatz 8 HKG“ ersetzt.

b) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

## **Artikel 2**

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 27. September 2022

Dr. med. Martina Wenker  
Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen

Hannover, den 15. November 2022

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt:**

Hannover, den 28. November 2022

Dr. med. Martina Wenker  
Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen